

Beschlussvorlage		Vorlagen-Nr. 11/031/2026	Erstellt am 27.04.2026
Sachgebiet 11 - Hauptverwaltung		Verfasser Reindl, Carola	
Gremium Kreistag	Datum 11.05.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Tierschutzverein Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach e.V.; Benennung der Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Vorstandschaft			

Vorschlag zum Beschluss:

Als Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Vorstandschaft des Tierschutzvereins Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach e.V. werden benannt:

Sitz		Mitglied	
C	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU		
2.	FW		

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

Vorlagebericht

Die Satzung des Tierschutzvereins Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach e.V. sieht seit 2008 vor, dass der Landkreis Amberg-Sulzbach 2 Vertreter des Landkreises in die Vorstandschaft des Tierschutzvereins entsendet. Die Benennung erfolgt durch den Kreistag.

- Organe:
- Vorstand
 - Beirat
 - Mitgliederversammlung
- Vorstand:
- Der Vorstand besteht aus:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassier
 - Schriftführer
 - 2 – 8 Beisitzer
 - 2 Vertreter der Stadt Amberg
 - 2 Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach
- Allgemeines:
- Sitz: Amberg
- Landrat:
- Ist nicht kraft Amtes Vertreter des Landkreises in der Vorstand-schaft („geborenes Mitglied“)
- Stellv. Landrat, weit. stellv. Landrat:
- Ist nicht kraft Amtes Stellvertreter des Landrats in der Vorstand-schaft („geborenes stellv. Mitglied“)
- Weitere Sitze („geko-rene“ Mitglieder):
- Anzahl der weiteren Sitze, die auf den Landkreis entfallen: 2 (nur Mitglieder, ohne Stellvertreter)
 - Benennung: Vom Kreistag zu vergeben

Zur Sitzverteilung:

Festgelegtes/gewähltes Berechnungsverfahren:

1. Der bisher praktizierten bewährten Regelung folgend, wurde für die Verteilung der Sitze, die auf die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen als Vorschlagsrecht entfallen, das Spiegelbildlichkeitsprinzip festgelegt (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO analog). Zu dessen Umsetzung wurde folgendes Berechnungsverfahren gewählt:

- Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren
- Hare/Niemeyer
- d'Hondt

Anmerkung: Es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt.

Feststellung:

2. Für das in diesem Beschluss bezeichnete Gremium

- wurde eine Ausschussgemeinschaft nicht gebildet.
- wurde eine Ausschussgemeinschaft wie folgt wirksam gebildet:
- Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Die schriftliche Mitteilung, mit der sich o. g. zu einer Ausschussgemeinschaft zusammengeschlossen haben, ist Bestandteil der Sitzungsniederschrift über die konstituierende Sitzung des Kreistags vom 11.05.2026.

Ergebnis:

3. Nach dem gewählten Berechnungsverfahren und unter Berücksichtigung der unter Nr. 2 getroffenen Feststellung ergibt sich für die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen bzw. die Ausschussgemeinschaft/en für das im Beschlussvorschlag genannte Gremium (2 Sitze) folgendes Vorschlagsrecht:

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft	mit Ausschussgemeinschaft
CSU	1	1
FW	1	1
SPD		
JU		
GRÜNE		
AfD		
FDP/FWS		
ÖDP		
Die Linke		
AusG		

AusG = Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Nachrichtlich:

Die bisherige Sitzverteilung stellte sich wie folgt dar (gewähltes Verfahren in **Fettdruck!**):

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft	mit Ausschussgemeinschaft
CSU	1	1
FW	0+1?	0+1?
SPD	0+1?	0+1?
GRÜNE		
JU		
FDP/FWS		
ÖDP		
DIE LINKE		
AusG		

- AusG = Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP
- +1? = Mehrere Parteien/Wählergruppen haben den gleichen Anspruch auf einen/mehrere Ausschusssitz/e. Die Zuteilung des mehrdeutigen Sitzes bzw. der mehrdeutigen Sitze erfolgt durch Losentscheid oder Rückgriff auf die Wählerstimmen (Wahlmöglichkeit - gemäß Regelung in der Geschäftsordnung). Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert zu treffen. Bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft kommt nur der Losentscheid in Frage; ein Rückgriff auf die (zusammengerechneten) Wählerstimmen ist in diesem Fall nicht zulässig, weil es an der Vergleichbarkeit der politischen Gruppierungen vor und nach der Wahl fehlt.

Die Ziehung der Lose brachte folgendes Ergebnis:
Sitz Nr. 2 erhält: FW

Die bisherige Besetzung stellte sich wie folgt dar:

S i t z		M i t g l i e d	
C	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Reindl Josef
2.	FW	FW	Geitner Albert

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

³ Vergabe des Vorschlagsrechts für den Sitz durch Losverfahren (FW --- SPD)